

STATUTEN DES SCHNEESCHUH-CLUB ARNI

ERNEUERT AM 29.OKTOBER 2022

1. NAME UND SITZ

Art. 1

- Unter dem Namen Schneeschuh-Club Arni (nachstehend genannt Club), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Intschi (Gemeinde Gurnellen).

2. ZWECK DES VEREINS

Art. 2

- Der Club organisiert gemeinsame Schneeschuhtouren und Wanderungen.
- Pfl egt die Geselligkeit und Kameradschaft unter den Mitgliedern.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:

- A) Aktivmitglied
- B) Passivmitglied
- C) Gönnermitglied
- D) Ehrenmitglied

Art. 4

- Aktivmitglied oder Passivmitglied kann werden, wer sich für den Clubzweck interessiert und den Mitgliederbeitrag zahlt.
- Gönnermitglied kann werden, wer ihn finanziell und materiell unterstützt.

Art. 5

- Die Änderung des Jahresbeitrags wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 6

- Mitglieder, welche die Clubstatuten verletzen, insbesondere solche, die den Interessen des Clubs zuwiderhandeln und solche, die dem Club zu Unehre gereichen ebenso diejenigen, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7

- Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt dem Club geschuldet.

Art. 8

- Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch gegenüber dem Verein.

Art. 9

- Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.
- Der Jahresbeitrag ist vom Mitglied dem/der Clubkassierer:in bis Januar zu entrichten.

4. Organisation

Art. 10

Die Organe des Clubs sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Rechnungsrevisoren

Art. 11

- Die Generalversammlung findet jeweils im 4. Quartal statt.
- Die Einladung hat 1 Monat vorher schriftlich zu erfolgen.
- Zur Behandlung von Clubangelegenheiten kann der Vorstand nach Bedürfnis Versammlungen einberufen.
- Wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Versammlung verlangen, hat der Vorstand dies innerhalb Monatsfrist anzuordnen.
- Versammlungsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern die vorliegenden Statuten nicht ein absolutes Mehr vorschreiben.
- Alle Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.
- Die obligatorischen Traktanden der Generalversammlung sind:
 - A) Einladung
 - B) Protokoll der letzten Generalversammlung
 - C) Jahresbericht des/der/ Präsidenten:in (inkl. Mitglieder Mutation)
 - D) Rechnungsablage, sowie Bericht der Revisoren
 - E) Wahl des Vorstands
 - F) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - G) Festlegung des Jahresprogrammes
 - H) Behandlung von Anträgen, die mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden
 - I) Verschiedenes
 - J) Festlegung des Jahresbeitrages

Art. 12

Der Vorstand dem die Leitung des Clubs obliegt, besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie werden von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt, mit Amtsantritt per 1. Januar.

	Wahlen in den:
A) Präsidentin	geraden Jahren
B) Vizepräsidentin	ungeraden Jahren
C) Aktuar:in	geraden Jahren
D) Kassierer:in	ungeraden Jahren
E) Tourenleiter:in	ungeraden Jahren
F) Rechnungsrevisor:in	geraden Jahren

Art. 13

- Der/die Präsidentin vertritt den Club nach aussen und leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er/sie führt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club.
- Bei Abstimmungen und Wahlen hat er/sie Stimmrecht und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14

- Der/die Aktuar:in führt das Protokoll, besorgt die Korrespondenzen gemäss den Beschlüssen und bewahrt sämtliche Akten des Clubs auf.

Art. 15

- Der/die Kassierer:in verwaltet das Clubvermögen, zieht die Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassa- und Rechnungswesen. Er/sie legt jährlich der Generalversammlung die Rechnung vor.

Art. 16

- Der/die Tourenleiter:in legt das Tourenprogramm vor, organisiert und leitet die Clubtouren.
- Der/die Tourenleiter:in wird gemäss Spesenreglement vergütet.

Art. 17

- Die beiden Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstellen zur Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

Art. 18

- Der Vorstand trifft sich auf Einladung des/der Präsidenten:in so oft es die Geschäfte erfordern.

5. Clubvermögen und Haftung des Clubs.

Art. 19

- Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Clubvermögen.
- Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- Gerichtstand für allfällige Streitigkeiten ist Gurnellen.

Art. 20

- Der Vorstand ist bevollmächtigt jährlich Investitionen bis CHF 2000.- selbständig tätigen.

6. Auflösung des Clubs

Art. 21

- Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich 20 Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.

Art. 22

- Im Falle der Auflösung des Clubs ist ein allfälliges Clubvermögen einer wohltätigen Organisation zukommen zu lassen.
- Der Empfänger wird durch die Generalversammlung bestimmt.

7. Statutenänderungen

Art. 23

- Diese Statuten können durch die Generalversammlung mit dem Zweidrittelsmehr der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

Art. 24

- Im Übrigen gelten die Vorschriften ZGB Art. 69 - 79.

Intschi,

Schneeschuh-Club Arni

Der/die Präsident:in

Der/die Aktuar:in